

## **3.2.2 Emissionsüberwachung**

### **3.2.2.1 Emissionen der kerntechnischen Anlagen**

Die in den Jahren 2002 bis 2006 durch den Genehmigungsinhaber für das KGR ermittelten Emissionen sind in Anhang B - Tabelle 1 zusammengestellt.

Die Abbildung 17 zeigt die Ableitungen langlebiger Radionuklide mit Abluft und Abwasser im Zeitraum 2002 bis 2006. Bei den Ableitungen mit Abwasser wurden die Genehmigungswerte zu weniger als 5 % ausgeschöpft

Die Abbildung 18 zeigt die Ableitungen langlebiger Radionuklide mit Abluft im Zeitraum 2002 bis 2006 für die einzelnen Emittenten des

KGR. Die atomrechtlichen Genehmigungswerte wurden bei den Kaminen I bis III des KGR nur zu weniger als 0,1 % ausgeschöpft.

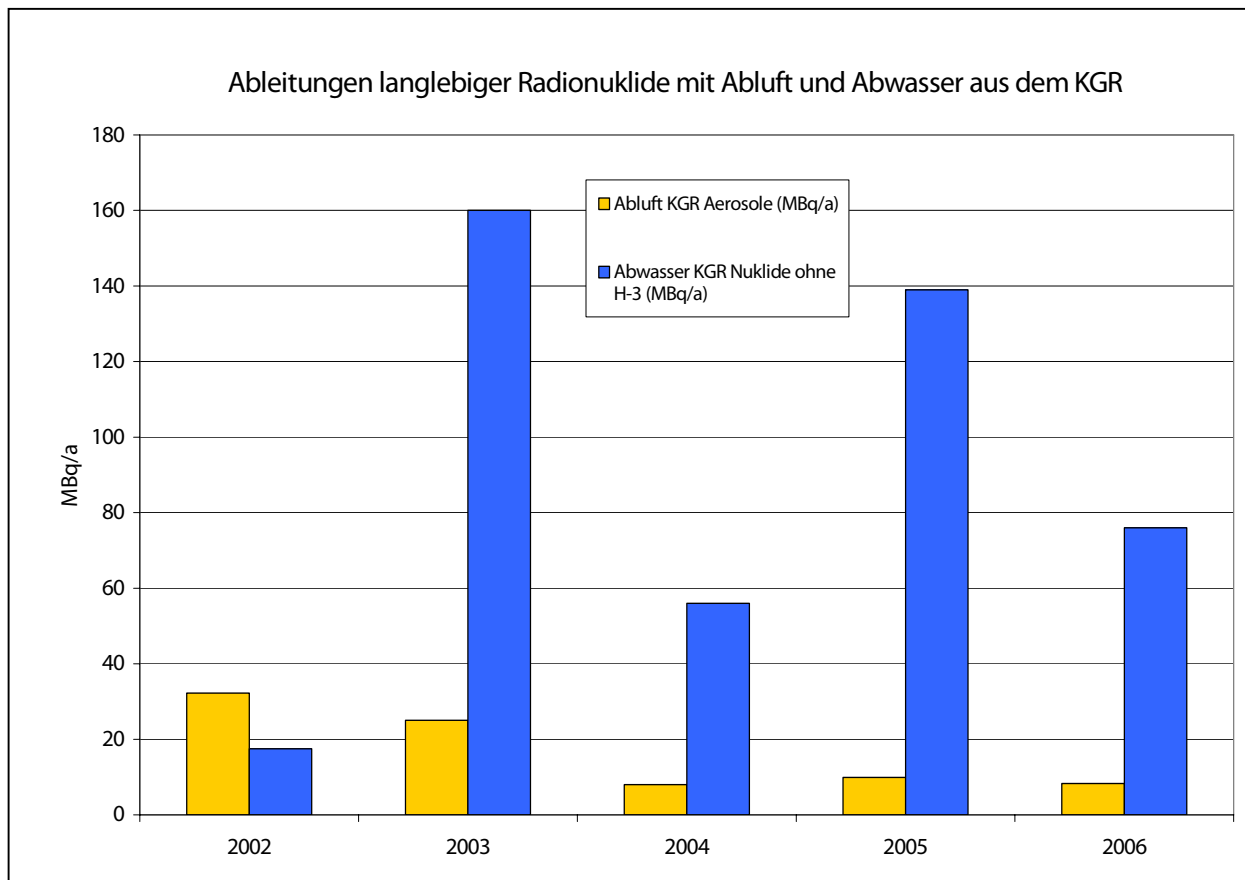


Abbildung 17

Die in den Jahren 2002 bis 2006 durch den Genehmigungsinhaber für das ZLN ermittelten Emissionen sind in Anhang C - Tabelle 1 zusammengestellt. Die Emissionen der Abluftstränge WLH 01 und WLH 02 des Kamins des ZLN (Abluft aus dem Bereich der Konditionierung) lagen unterhalb der Nachweisgrenzen. Damit betragen die Ableitungswerte Null. Die möglichen Freisetzungen über die Hallendächer werden auf der Grundlage einer rechnerischen Bilanzierung ermittelt. Die für voll belegte Hallen 1 bis 7 des ZLN berechnete Ableitung über die Dächer beträgt 6400 Bq für  $\beta$ - und  $\gamma$ -Strahler und 640 Bq für  $\alpha$ -Strahler.

Die angegebenen Ableitungswerte aus dem Lagerbereich resultieren aus der formalen Übernahme der berechneten maximal möglichen Aktivitätsfreisetzung je Jahr. Auch die Ableitungen mit Abwasser für Radionuklide ohne Tritium lagen unterhalb der Nachweisgrenzen. Damit betragen die Ableitungswerte für Radionuklide ohne Tritium Null. Mit dem Abwasser des ZLN wurde lediglich Tritium abgegeben. Abbildung 19 zeigt die Tritiumableitung aus dem ZLN und dem KGR im Zeitraum 2002-2006. Die atomrechtlichen Genehmigungswerte für Tritium wurden bei KGR und ZLN zu weniger als 1 % ausgeschöpft.

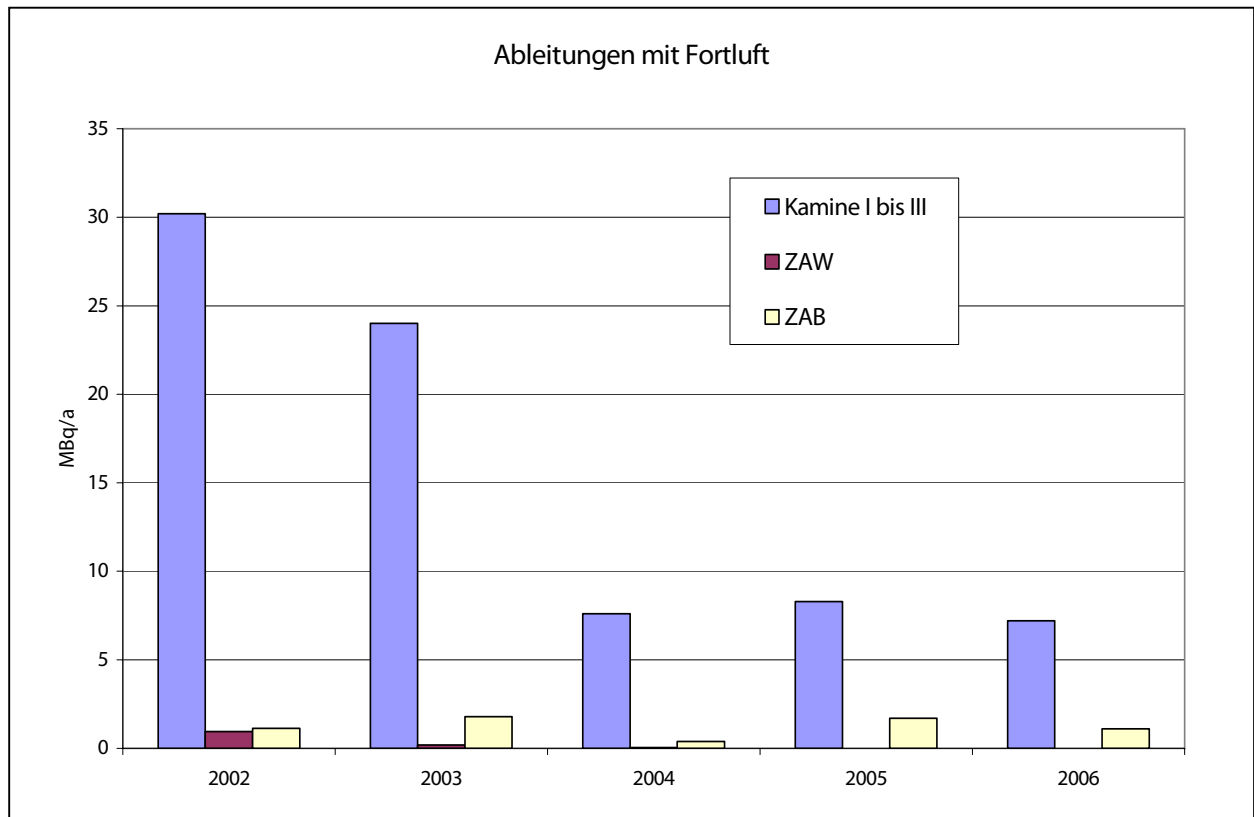


Abbildung 18

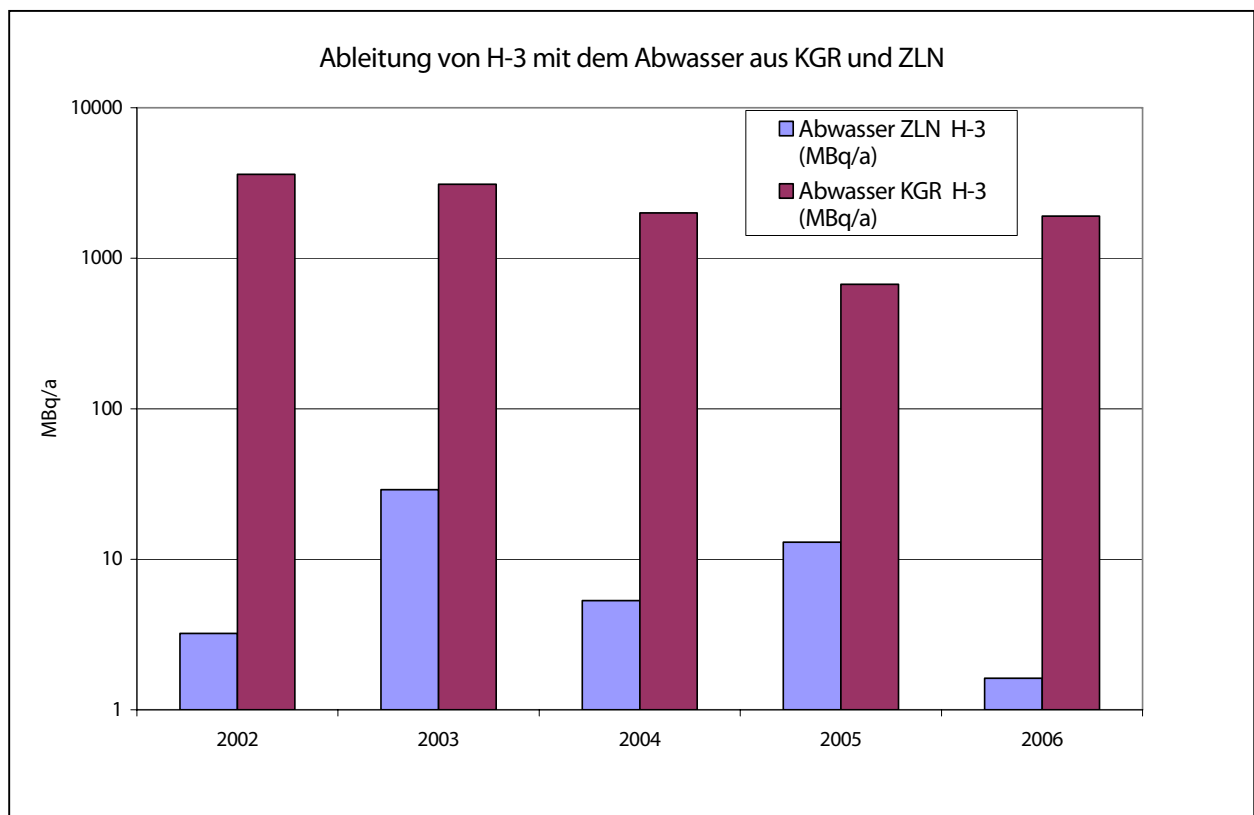


Abbildung 19

Die atomrechtlichen Genehmigungswerte wurden deutlich unterschritten. Damit ist eine Überschreitung der Dosisgrenzwerte nach

§ 47 Strahlenschutzverordnung [2] nicht zu besorgen.